



**§ 1
Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der in Sohren gegründete Turnverein führt den Namen Turn- und Sportverein Sohren 1908 e.V..
- (2) Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes. Der Verein hat seinen Sitz in Sohren. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

**§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

**§ 3
Art der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte. Näheres regelt die Ehrenordnung.

**§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines.
- (2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
 2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Aufforderung; erste Aufforderung nach 3 Monaten;
 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
 4. wegen unehrenhafter Handlungen;
 5. wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ebenso Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Es können auch abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren erhoben werden.

§ 6 Benutzung der vereinseigenen Anlagen, Geräte, etc.

- (1) Den Abteilungen stehen sämtliche Anlagen und Geräte des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.
- (3) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Räume, Plätze, Anlagen und Geräte sind nur unter den dort jeweils geltenden Ordnungen und Vorschriften zu benutzen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage "www.tus-sohren.de" und in der örtlichen Presse im „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg“.
- (3) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Bei der Wahl des/der Jugendbeauftragten haben Minderjährige des Vereins volles Stimmrecht ab 14 Jahren. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (8) Die Aufnahme von Krediten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung; sie kann auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erteilt werden.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.
- (10) Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig. Grundsätzlich erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (11) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
- a. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes,
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl des Vorstandes nach § 9
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e. Satzungsänderungen und Ordnungen
 - f. Wahl der Kassenprüfer.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
- a) Geschäftsführenden Vorstand:
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 1. Geschäftsführer/-in,
 - 2. Geschäftsführer/-in
 - 1. Kassierer/-in
 - 2. Kassierer/-in und
 - b) dem erweiterten Vorstand:
 - Abteilungsleiter/-innen und
 - dem/der Jugendbeauftragten/-in
 - der Frauenbeauftragten
 - dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem/der Seniorenberater/-in
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Hierbei erfolgt die Wahl für den
- a) 1. Vorsitzende/-n
 2. Geschäftsführer/-in
 1. Kassierer/-in
- und
- b) 2. Vorsitzende/-n
 1. Geschäftsführer/-in
 2. Kassierer/-in

im jährlichen Wechsel.

- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (6) Zu Vorstandssitzungen können alle tätigen Mitarbeiter der einzelnen Abteilungen hinzugezogen werden. Hinzugezogen werden müssen Vereinsmitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Anzahl der zu hörenden Mitglieder wird auf 2 Personen, die Anhörungspflicht auf den vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt beschränkt.

§ 10

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Geldstrafe bis zu 100 €
 4. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
- (3) Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und – pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 11

Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.

§ 12

Haftung

- (1) Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Kassengeschäfte

- (1) Der/die 1. Kassierer/-in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Rechnungen bedürfen der Anweisung durch den/die 1. Vorsitzende/-n. Der/die Kassierer/-in hat dem Vorstand regelmäßig über die Kassenlage zu berichten.

§ 14 Jugend des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die Kontrolle obliegt dem Vorstand.
- (2) Der/die Jugendbetreuer/-in betreut sämtliche Jugendliche des Vereins. Hauptaufgabe ist insbesondere die Aufnahme und Förderung der Freundschaft mit anderen Jugendgruppen, sowie die Vorbereitung der Teilnahme an Jugend-ausbildungs- und Förderkursen.

§ 15 Abteilungen

- (1) Zur Ausübung der von den Mitgliedern gewünschten Sportarten werden durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet. Sie werden von Abteilungsleitern geführt, die in Ihrem Sachbereich für einen ordentlichen Betrieb verantwortlich sind. Zur Führung der einzelnen Unterabteilungen schlagen sie Mitglieder vor, die vom Vorstand bestätigt werden müssen.
- (2) Die Verfügungsgewalt über die im Haushaltsplan festgesetzten Mittel/Budget hat der Abteilungsleiter, die Kontrolle hierüber obliegt dem Vorstand.
- (3) Eine Abteilung kann auf Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, wenn die Zweckbestimmung nicht mehr erfüllt wird. Der Abteilungsleiter bleibt Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl. Der Beschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes gefasst werden.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, dafür können Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/-n Vorsitzende/-n. Die/der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und die Vorschläge des Ausschusses.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom/-n Versammlungsleiter/-in und vom/-n der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer im jährlichen Wechsel, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich dabei auf die Prüfung der reinen Kassenführung.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Sohren, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt anstelle der früheren Satzungen.

Unterschriften:

(Wolfgang Molz)
1. Vorsitzender

(Sabine Bonn)
Geschäftsführerin